



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2012 (15.10)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0276 (COD)  
2011/0273 (COD)**

---

**14287/12  
ADD 6 REV 1**

<b>FSTR</b>	<b>64</b>
<b>FC</b>	<b>42</b>
<b>REGIO</b>	<b>102</b>
<b>SOC</b>	<b>780</b>
<b>AGRISTR</b>	<b>128</b>
<b>PECHE</b>	<b>372</b>
<b>CADREFIN</b>	<b>408</b>
<b>CODEC</b>	<b>2242</b>

**ADDENDUM 6 zum VERMERK**

des Vorsitzes

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 8207/12 ADD 1 REV 3, ADD 3 REV 2 und ADD 5 REV 2, 15253/1/11 REV 1

Nr. Komm.dok.: COM(2011) 615 final/2, COM(2011) 611 final/2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik

– Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur Verwaltung und Kontrolle

---

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den die Verwaltung und Kontrolle betreffenden Teilen des Vorschlags für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und des Vorschlags für die Verordnung betreffend die "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ-Verordnung).

Bei den durch Fettdruck markierten Textstellen handelt es sich zum einen um die Änderungen gegenüber der partiellen allgemeinen Ausrichtung betreffend die Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen, auf die sich der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom April 2012 verständigt hatte (ADD 1 REV 3, ADD 3 REV 2 und ADD 5 REV 2 zu Dok. 8207/12), und zum anderen um die Änderungen gegenüber der überarbeiteten Fassung (Korrigendum) der ETZ-Verordnung, die die Kommission am 14. März 2012 vorgelegt hatte Anhang XX wurde neu aufgenommen.

# **Überarbeiteter Kompromisstext III des Vorsitzes**

## **VERORDNUNG MIT GEMEINSAMEN BESTIMMUNGEN**

### **TITELVIII**

#### **VERWALTUNG UND KONTROLLE**

##### **KAPITEL I**

###### **Verwaltungs- und Kontrollsysteme**

##### **KAPITEL II**

[...]

*Artikel 64*

[...]

##### **KAPITEL III**

###### **Befugnisse und Zuständigkeiten der Kommission**

*Artikel 65 (Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vom April)<sup>1</sup>*

###### **Befugnisse und Zuständigkeiten der Kommission**

1. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich **Informationen über die Benennung der für die Verwaltung und Kontrolle zuständigen Stellen, der von diesen Stellen im Einklang mit Artikel 56 Absatz 5 der Haushaltsoordnung jährlich vorgelegten Dokumente**, Kontrollberichte, [...] jährlicher Durchführungsberichte und von den nationalen und EU-Stellen durchgeföhrter Prüfungen, vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen entsprechen, und dass diese Systeme während der Programmdurchführung wirksam funktionieren.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um den auf der Ratstagung (Allgemeine Angelegenheiten) vom April 2012 auf der Grundlage einer *partiellen allgemeinen Ausrichtung* vereinbarten Text.

2. Bedienstete der Kommission oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission können Vor-Ort-Prüfungen oder -Checks vornehmen, die der zuständigen nationalen Behörde mindestens fünfzehn Arbeitstage im Voraus anzukündigen sind, es sei denn, es handelt sich bei der jeweiligen Vor-Ort-Prüfung bzw. dem jeweiligen Vor-Ort-Check um einen dringenden Fall. Die Kommission beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie Folgendem Rechnung trägt: der Notwendigkeit, unnötige Duplizierungen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen oder Checks zu vermeiden, dem Umfang des Risikos für den Haushalt der Union sowie der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für die Empfänger im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Solche Prüfungen oder Checks können insbesondere Überprüfungen des wirksamen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in einem Programm oder einem Programmteil, Vorhaben und eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Vorhaben oder Programme umfassen. An solchen Prüfungen oder Checks können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter des Mitgliedstaats teilnehmen.

Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission, die ordnungsgemäß zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen oder -Checks ermächtigt sind, haben ungeachtet des jeweiligen Speichermediums Zugang zu allen notwendigen Aufzeichnungen, Dokumenten und Metadaten im Zusammenhang mit aus den GSR-Fonds unterstützten Vorhaben oder den Verwaltungs- und Kontrollsystemen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage diese Aufzeichnungen, Dokumente und Metadaten zur Verfügung.

Die in diesem Absatz genannten Befugnisse lassen die Anwendung nationaler Bestimmungen unberührt, nach denen bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt sind. Insbesondere nehmen die Bediensteten und die bevollmächtigten Vertreter der Kommission nicht an Ortsbegehungen oder an der Befragung von Personen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen, ohne dass die Zuständigkeiten der nationalen Gerichte davon berührt werden oder die Grundrechte der betroffenen Rechtssubjekte dadurch beeinträchtigt werden.

3. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat dazu auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, die das wirksame Funktionieren seiner Verwaltungs- und Kontrollsysteme oder die Richtigkeit der Ausgaben im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen gewährleisten.

## **TEIL DREI**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR EFRE, ESF und KF**

#### **TITEL VI VERWALTUNG UND KONTROLLE**

##### **KAPITEL I Verwaltungs- und Kontrollsysteme**

##### **KAPITEL II Verwaltungs- und Kontrollbehörden**

*Artikel 113 (Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vom April)*

###### **Benennung der Behörden**

1. Die Mitgliedstaaten benennen für jedes operationelle Programm eine nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche Stelle oder eine private Stelle als Verwaltungsbehörde. Die selbe Verwaltungsbehörde kann dabei für mehrere operationelle Programme benannt werden.
2. Die Mitgliedstaaten benennen für jedes operationelle Programm eine nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche Stelle als Bescheinigungsbehörde, Absatz 3 unbeschadet. Die selbe Bescheinigungsbehörde kann für mehrere operationelle Programme benannt werden.
3. Die Mitgliedstaaten können für ein operationelles Programm eine Behörde oder öffentliche Stelle als Verwaltungsbehörde benennen, die gleichzeitig die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt.

4. Die Mitgliedstaaten benennen für jedes operationelle Programm eine von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche Stelle als Prüfbehörde. Dieselbe Prüfbehörde kann für mehrere operationelle Programme benannt werden.
5. Sofern der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit gewahrt ist, können die Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" derselben Behörde oder öffentlichen Stelle angehören. Für operationelle Programme, die über 250 000 000 EUR Unterstützung aus den Fonds erhalten, darf die Prüfbehörde derselben Behörde oder öffentlichen Stelle angehören wie die Verwaltungsbehörde, wenn entweder die Kommission dem Mitgliedstaat gemäß den für den vorherigen Programmplanungszeitraum geltenden Bestimmungen<sup>1</sup> mitgeteilt hat, dass sie zu dem Schluss gelangt ist, dass er sich grundsätzlich auf den Bestätigungsvermerk verlassen kann, oder wenn die Kommission aufgrund der Erfahrungen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum davon überzeugt ist, dass der institutionelle Aufbau und die Rechenschaftspflicht der Prüfbehörde angemessene Garantien für ihre funktionale Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit bieten.
6. Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen benennen, die bestimmte Aufgaben der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde ausführen. Die einschlägigen Abkommen der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde mit den zwischengeschalteten Stellen werden förmlich schriftlich festgehalten.
7. Die Mitgliedstaaten oder die Verwaltungsbehörden können Teile der Verwaltung eines operationellen Programms durch ein schriftliches Abkommen zwischen zwischengeschalteter Stelle und Mitgliedstat bzw. Verwaltungsbehörde an zwischengeschaltete Stellen übertragen ("Globalfinanzhilfe"). Die zwischengeschaltete Stelle weist nach, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkompetenz verfügt.

---

<sup>1</sup> Infolgedessen muss Artikel 145 um einen neuen dritten Absatz ergänzt werden, der wie folgt lauten könnte: *"Bei der Anwendung von Artikel 113 Absatz 5 kann die Beurteilung und Schlussfolgerung der Kommission gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des ersten operationellen Programms des betreffenden Mitgliedstaats nach dieser Verordnung erfolgen."*

- 7a. Die Mitgliedstaaten können auf eigene Initiative eine Koordinierungsstelle benennen, die für die Kommission als Ansprechpartner fungiert und sie informiert, die Tätigkeiten der anderen einschlägigen benannten Stellen koordiniert und die harmonisierte Anwendung der EU-Regelungen fördert.

8. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für ihre Beziehungen zu den Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden sowie für deren Beziehungen untereinander und zur Kommission schriftlich fest.

## *Artikel 113a*

## **Verfahren für die Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde**

- Der Mitgliedstaat teilt der Kommission den Zeitpunkt und die Form der auf geeigneter Ebene erfolgten Benennung der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde vor Einreichung des ersten Antrags auf Zwischenzahlung bei der Kommission mit.
  - Die Benennung nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage eines Berichts und eines Gutachtens einer unabhängigen Prüfstelle, die bewertet, ob die benannten Behörden die Kriterien für das interne Kontrollwesen, das Risikomanagement, die Kontrolltätigkeiten und das Monitoring gemäß Anhang XX erfüllen. Die unabhängige Prüfstelle ist die Prüfbehörde oder eine andere Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts mit der notwendigen Prüfkapazität, die von der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls von der Bescheinigungsbehörde unabhängig ist und ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung international anerkannter Prüfstandards ausübt. Gelangt die unabhängige Prüfstelle zu dem Schluss, dass der Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems, der die Verwaltungsbehörde oder die Bescheinigungsbehörde betrifft, im Wesentlichen derselbe wie im vorherigen Programmplanungszeitraum ist und dass aufgrund der bisherigen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates geleisteten Prüfarbeit nachgewiesen ist, dass sie während dieses Zeitraums wirksam funktioniert haben, so kann die Prüfstelle – ohne zusätzliche Prüfungen vorzunehmen – den Schluss ziehen, dass die einschlägigen Kriterien erfüllt sind.

**3. Bei operationellen Programmen, die über 250.000.000 EUR Unterstützung aus den Fonds erhalten, kann die Kommission binnen eines Monats, nachdem die Benennung nach Absatz 1 mitgeteilt wurde, den Bericht und das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle nach Absatz 2 sowie die Beschreibung der für die Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren anfordern. Die Kommission entscheidet auf der Grundlage ihrer Risikobewertung, ob sie diese Dokumente anfordern soll, wobei sie Informationen über wesentliche Veränderungen bei den für die Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren gegenüber dem vorherigen Programmplanungszeitraum und einschlägige Nachweise über deren wirksames Funktionieren berücksichtigt.**

**Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach Eingang dieser Dokumente Feststellungen treffen.**

**Unbeschadet der Anwendung des Artikels 74 wird die Bearbeitung von Anträgen auf Zwischenzahlungen durch die Prüfung dieser Dokumente nicht unterbrochen.**

**4. Bei operationellen Programmen, die über 250.000.000 EUR Unterstützung aus den Fonds erhalten, und im Falle wesentlicher Veränderungen bei den für die Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahrensweisen der Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde gegenüber dem vorherigen Programmplanungszeitraum, kann der Mitgliedstaat der Kommission auf eigene Initiative binnen zwei Monaten, nachdem die Benennung nach Absatz 1 mitgeteilt wurde, die Dokumente nach Absatz 3 übermitteln. Die Kommission trifft binnen drei Monaten nach Eingang dieser Dokumente Feststellungen.**

**5. Geht aus den vorliegenden Prüfungs- und Kontrollergebnissen hervor, dass die benannte Behörde die Kriterien nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt, so legt der Mitgliedstaat auf geeigneter Ebene und je nach Schwere des Problems einen Probezeitraum fest, innerhalb dessen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.**

Führt die benannte Behörde innerhalb des von dem Mitgliedstaat festgelegten Probezeitraums die verlangten Abhilfemaßnahmen nicht durch, so wird ihre Benennung von dem Mitgliedstaat auf geeigneter Ebene beendet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich mit, wenn einer benannten Behörde ein Probezeitraum auferlegt wurde und teilt Informationen zu dem Probezeitraum mit, unter anderem wenn der Probezeitraum nach Durchführung der Abhilfemaßnahme beendet wird und wenn die Benennung einer Behörde beendet wird. Durch die Mitteilung, dass einer benannten Stelle von einem Mitgliedstaat ein Probezeitraum auferlegt wurde, wird unbeschadet der Anwendung des Artikels 74 die Bearbeitung von Anträgen auf Zwischenzahlungen nicht unterbrochen.

6. Wird die Benennung einer Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde beendet, so benennt der Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Absatzes 2 eine neue Stelle, die nach ihrer Benennung die Aufgaben der Verwaltungs- oder der Bescheinigungsbehörde übernimmt, und teilt dies der Kommission mit.
7. Die Kommission legt mithilfe eines Durchführungsrechtsakts und im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 einheitliche Bedingungen für ein Muster für den Bericht und das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle und für die Beschreibung der für die Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren fest.

*Artikel 114 (Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vom April)*

**Aufgaben der Verwaltungsbehörde**

1. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, das operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltung zu verwalten.
2. In Bezug auf die Verwaltung des operationellen Programms muss die Verwaltungsbehörde

- a) die Arbeit des in Artikel 41 genannten Monitoringausschusses unterstützen und diesem die Informationen zur Verfügung stellen, die er zur Ausführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere Daten zum Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele, Finanzdaten und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen;
  - b) die in Artikel 44 genannten jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte erstellen und sie nach Billigung durch den Monitoringausschuss der Kommission vorlegen;
  - c) den zwischengeschalteten Stellen und den Empfängern einschlägige Informationen zur Ausführung ihrer Aufgaben bzw. zur Durchführung der Vorhaben zur Verfügung stellen;
  - d) ein System einrichten, in dem die für Monitoring, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten, einschließlich gegebenenfalls Angaben zu den einzelnen Teilnehmern, in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können;
  - e) sicherstellen, dass die unter Buchstabe d genannten Daten erhoben, eingegeben und gespeichert und die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgegliedert werden, falls dies gemäß Anhang I der ESF-Verordnung erforderlich ist.
3. In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde
- a) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
    - i) gewährleisten, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritätsachsen beitragen;
    - ii) nichtdiskriminierend und transparent sind;
    - iii) den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 und 8 Rechnung tragen;
  - b) sicherstellen, dass ausgewählte Vorhaben in den Geltungsbereich des oder der betreffenden Fonds fallen und einer Interventionskategorie der Prioritätsachse(n) des operationellen Programms zugeordnet werden können;

- c) dafür sorgen, dass den Empfängern Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben, einschließlich der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, der Finanzierungsplan und die Fristen für die Durchführung hervorgehen;
  - d) sich vor Genehmigung eines Vorhabens vergewissern, dass der Empfänger über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der unter Buchstabe c genannten Bedingungen verfügt;
  - e) sich, falls das Vorhaben bereits vor Einreichen des Antrags auf Unterstützung bei der Verwaltungsbehörde begonnen wurde, vergewissern, dass sämtliche für das Vorhaben relevanten [anwendbaren nationalen und EU-Rechtsvorschriften] eingehalten wurden;
  - f) dafür sorgen, dass ein Antragsteller keine Unterstützung aus den Fonds erhält, wenn infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb der Europäischen Union ein Wieder-einziehungsverfahren gemäß Artikel 61 eingeleitet wurde oder werden sollte.
  - g) die Interventionskategorie bestimmen, der die Ausgaben für ein Vorhaben zuzuordnen sind.
4. In Bezug auf die Finanzverwaltung und -kontrolle des operationellen Programms muss die Verwaltungsbehörde
- a) überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die von den Empfängern geltend gemachten Ausgaben tatsächlich vorgenommen wurden und ob diese den [anwendbaren nationalen und EU-Rechtsvorschriften], dem operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen;
  - b) dafür sorgen, dass die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Empfänger, deren Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten förderfähigen Ausgaben erstattet werden, für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
  - c) unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug treffen;

- d) Verfahren einführen, durch die gewährleistet ist, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad gemäß Artikel 62 Buchstabe g erforderlichen Dokumente zu Ausgaben und Prüfungen aufbewahrt werden;
  - e) **die Zuverlässigkeitserklärung und die jährliche Zusammenfassung gemäß Artikel 56 Absatz 5 Buchstaben a und b der Haushaltordnung erstellen, [...]**
5. Überprüfungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a umfassen folgende Verfahren:
- a) Verwaltungsprüfung aller von den Empfängern eingereichten Anträge auf Ausgaben-erstattung;
  - b) Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben.
- Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen sind der Höhe der öffentlichen Unterstützung des Vorhabens und dem Risiko angemessen, das im Rahmen dieser Überprüfungen und Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems insgesamt durch die Prüfbehörde ermittelt wird.
6. Vor-Ort-Überprüfungen einzelner Vorhaben gemäß Absatz 5 Buchstabe b können stichprobenweise vorgenommen werden.
7. Ist die Verwaltungsbehörde auch ein Empfänger im Sinne des operationellen Programms, ist bei der Organisation der Überprüfungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a eine angemessene Aufgabentrennung zu gewährleisten.
8. Die Kommission erlässt im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Modalitäten für den Informationsaustausch gemäß Absatz 2 Buchstabe d.
9. Die Kommission erlässt im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für den Aufbau des in Absatz 4 Buchstabe d genannten Prüpfads.

10. Die Kommission erlässt **im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3** Durchführungsrechtsakte **zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für das Muster für die Zuverlässigkeitserklärung gemäß Absatz 4 Buchstabe e dieses Artikels.** [...]

*Artikel 115 (Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vom April)*

#### Aufgaben der Bescheinigungsbehörde

Die für ein operationelles Programm zuständige Bescheinigungsbehörde hat insbesondere die Aufgabe,

- a) Zahlungsanträge zu erstellen, der Kommission vorzulegen und zu bescheinigen, dass diese sich aus zuverlässigen Buchführungssystemen ergeben, auf überprüfbaren Belegen beruhen und von der Verwaltungsbehörde überprüft wurden;
- b) den [...] Abschluss **gemäß Artikel 56 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltordnung zu erstellen;**
- c) zu bescheinigen, dass der [...] Abschluss vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben den **[anwendbaren nationalen und EU-Rechtsvorschriften]** genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und die den **[nationalen und EU-Rechtsvorschriften]** genügen;
- d) sicherzustellen, dass ein System zur elektronischen Aufzeichnung und Speicherung der Buchführungsdaten jedes Vorhabens besteht, in dem alle zur Erstellung von Zahlungsanträgen oder [...] Abschlüssen erforderlichen Daten erfasst sind, einschließlich der wiedereinzuziehenden Beträge, der wiedereingezogenen Beträge und der infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben oder einem operationellen Programm einbehaltenen Beträge;
- e) bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die geltend gemachten Ausgaben vorliegen;
- f) bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen die Ergebnisse aller von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen;

- g) über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und die an die Empfänger ausgezahlte entsprechende öffentliche Unterstützung in elektronischer Form Buch zu führen;
- h) über die wiedereinzuziehenden Beträge und die infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben einbehaltenen Beträge Buch zu führen. Die wiedereingezogenen Beträge werden vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt.

*Artikel 116 (Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vom April)*

**Aufgaben der Prüfbehörde**

1. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass die Funktionstüchtigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsysteins des operationellen Programms geprüft wird. Die Prüfbehörde sorgt ferner dafür, dass die Vorhaben (anhand geeigneter Stichproben) anhand der geltend gemachten Ausgaben geprüft werden. Geeignet sind alle statistischen und nicht statistischen Verfahren, mit denen eine repräsentative Auswahl von geltend gemachten Ausgaben erfasst wird. Werden keine statistischen Stichproben erhoben, muss gewährleistet sein, dass mindestens 5 % der geltend gemachten Ausgaben geprüft werden.

Die Kommission erlässt im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Modalitäten für geeignete statistische und nicht statistische Verfahren zur Auswahl von Stichproben.

2. Werden die Prüfungen von einer anderen Stelle als der Prüfbehörde vorgenommen, stellt die Prüfbehörde sicher, dass diese Stelle über die notwendige funktionelle Unabhängigkeit verfügt.
3. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass bei der Prüftätigkeit international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.

4. Die Prüfbehörde erstellt innerhalb von acht Monaten nach Genehmigung eines operationellen Programms eine Prüfstrategie für die Durchführung der Prüfungen. In der Prüfstrategie werden die Prüfmethode, das Verfahren zur Auswahl der Stichproben für die Prüfung von Vorhaben und der Prüfplan für das aktuelle und die zwei darauffolgenden Geschäftsjahre festgelegt. Die Prüfstrategie wird von 2016 bis einschließlich 2022 alljährlich aktualisiert. Wird für mehrere operationelle Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsyste verwendet, kann eine einzige Prüfstrategie für alle betroffenen Programme erstellt werden. Die Prüfbehörde legt der Kommission die Prüfstrategie auf Anfrage vor.
5. Die Prüfbehörde erstellt
  - i) einen Bestätigungsvermerk **im Einklang mit Artikel 56 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltordnung [...]**;
  - ii) einen Kontrollbericht mit den wichtigsten Ergebnissen der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Prüfungen und den vorgeschlagenen und durchgeföhrten Korrekturmaßnahmen.

In dem Bericht gemäß Ziffer ii werden die im Verwaltungs- und Kontrollsyste festgestellten Mängel sowie die diesbezüglich getroffenen oder vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen aufgeführt.

Wird für mehrere operationelle Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsyste verwendet, können die gemäß Ziffer ii erforderlichen Informationen in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mustern für die Prüfstrategie, den Bestätigungsvermerk und den [...] Kontrollbericht. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 ange nommen.
7. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Nutzung der im Rahmen der von Bediensteten oder bevollmächtigten Vertretern der Kommission vorgenommenen Prüfungen erhobenen Daten betreffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 ange nommen.

## KAPITEL III

[...]

*Artikel 117*

[...]

## TITEL VIII

### **Angemessene Kontrolle operationeller Programme**

*Artikel 140 (Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vom April)*

### **Angemessene Kontrolle operationeller Programme**

1. Die Vorhaben, bei denen die gesamten förderfähigen Ausgaben 200 000 EUR nicht übersteigen, werden vor **Vorlage des Abschlusses für das Geschäftsjahr, in dem ein Vorhaben abgeschlossen wird.**<sup>1</sup> maximal einer Prüfung unterzogen, die entweder von der Prüfbehörde oder der Kommission durchgeführt wird. Andere Vorhaben werden entweder von der Prüfbehörde oder der Kommission vor **Vorlage des Abschlusses für das Geschäftsjahr, in dem ein Vorhaben abgeschlossen wird.** maximal einer Prüfung pro Geschäftsjahr unterzogen. Absatz 4 bleibt von diesen Bestimmungen unberührt. Die Vorhaben werden in einem Jahr, in dem der Europäische Rechnungshof bereits eine Prüfung durchgeführt hat, weder von der Kommission noch von der Prüfbehörde einer Prüfung unterzogen.
2. In Bezug auf operationelle Programme, bei denen dem jüngsten Bestätigungsvermerk zufolge kein Hinweis auf erhebliche Mängel vorliegt, kann die Kommission sich mit der Prüfbehörde bei ihrer nächsten Sitzung gemäß Artikel 118 Absatz 3 darauf einigen, den Umfang der erforderlichen Prüftätigkeit zu reduzieren, so dass er dem ermittelten Risiko entspricht. In solchen Fällen sieht die Kommission von eigenen Vor-Ort-Prüfungen ab, es sei denn, es liegen Hinweise auf Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsysteem vor, die bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben für ein Geschäftsjahr betreffen, für das **die Kommission bereits den Rechnungsabschluss gebilligt hat.**

---

<sup>1</sup> Der Text in eckigen Klammern in Artikel 140 Absatz 1 ist zu überprüfen, sobald eine Einigung über den Block "finanzielle Verwaltung" erzielt worden ist.

3. In Bezug auf operationelle Programme, bei denen die Kommission zu dem Schluss kommt, dass sie sich auf den Vermerk der Prüfbehörde verlassen kann, kann sie sich mit der Prüfbehörde darauf einigen, die eigenen Vor-Ort-Prüfungen **der Kommission** auf die Prüfung der Tätigkeit der Prüfbehörde zu beschränken, es sei denn, es liegen Hinweise auf Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden für ein Geschäftsjahr vor, für das **die Kommission bereits den Rech-nungsabschluss gebilligt hat.**
4. Die Prüfbehörde und die Kommission können Prüfungen eines Vorhabens vornehmen, falls durch eine Risikobewertung ein spezifisches Risiko einer Unregelmäßigkeit oder ein Betrugsrisko festgestellt wird, falls Hinweise auf gravierende Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsyste m für das betreffende operationelle Programm vorliegen sowie innerhalb **des in Arti-kel 132 Absatz 1 genannten Zeitraums**. [...] Die Kommission kann jederzeit Prüfungen von Vorhaben zur Bewertung der Tätigkeit einer Prüfbehörde vornehmen, indem sie den Prüfpfad der Prüfbehörde kontrolliert oder an Vor-Ort-Prüfungen der Prüfbehörde teilnimmt. Nur wenn die Kommission auf diesem Wege nicht die erforderliche Gewähr erhält, dass die Prüfbehörde effektiv arbeitet, kann sie eine erneute Prüfung der von dieser geprüften Sachverhalte vornehmen.

## **Verordnung über die Europäische territoriale Zusammenarbeit**

### **KAPITEL VII VERWALTUNG, KONTROLLE UND AKKREDITIERUNG**

*(Artikel 20–23 Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vom April)*

*Artikel 24*

#### **Benennung der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde**

**Das in Artikel 113a [der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] festgelegte Verfahren zur Benennung der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die [...] Behörde ihren Sitz hat.**

---

#### **Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen**

*Artikel 87 (Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vom April)*

**Inhalt, Genehmigung und Änderung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"**

5. Im operationellen Programm wird Folgendes benannt:

- a) [...] die Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde;
-

## Anhang XX

### Kriterien für die Benennung der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde

#### **1. Internes Kontrollwesen**

- i) Vorhandensein einer Organisationsstruktur, durch die die Funktionen einer Verwaltungs- und einer Bescheinigungsbehörde erfüllt werden, sowie Funktionsverteilung innerhalb jeder Behörde, wobei gegebenenfalls zu gewährleisten ist, dass der Grundsatz der Aufgabentrennung eingehalten wird;**
- ii) Rahmen im Falle zwischengeschalteter Stellen, durch den die Festlegung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Pflichten gewährleistet wird, Überprüfung ihrer Kapazitäten für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie Vorhandensein von Berichterstattungsverfahren;**
- iii) Verfahren für Berichterstattung und Monitoring bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge;**
- iv) Plan für die Zuteilung des entsprechenden Personals mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen auf die verschiedenen Ebenen und für die unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Organisation.**

#### **2. Risikomanagement**

**Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist durch einen Rahmen zu gewährleisten, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen im Tätigkeitsbereich ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.**

### **3. Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten**

#### **A. *Verwaltungsbehörde***

- i) Verfahren für Anträge auf Finanzhilfe, die Antragsprüfung und die Auswahl für eine Förderung, einschließlich Anweisungen und Leitlinien, die gemäß Artikel 114 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i gewährleisten, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritätsachsen beitragen;**
- ii) Überprüfungen der Verwaltung, einschließlich Verwaltungsprüfung aller von den Empfängern eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung sowie Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben;**
- iii) Verfahren für die Bearbeitung der von den Empfängern eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung und die Genehmigung von Zahlungen;**
- iv) Verfahren für ein System, mit dessen Hilfe die Daten sämtlicher Vorhaben – gegebenenfalls einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern – in elektronischer Form erfasst, aufgezeichnet und gespeichert und erforderlichenfalls die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgegliedert werden können; durch die Verfahren ist zudem zu gewährleisten, dass die Sicherheit des Systems international anerkannten Standards genügt;**
- v) von der Verwaltungsbehörde festgelegte Verfahren zur Sicherstellung, dass die Empfänger für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden;**
- vi) Verfahren zum Ergreifen wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug;**
- vii) Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads und Archivierungssystems;**
- viii) Verfahren für die Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene, des Berichts über durchgeführte Kontrollen und aufgedeckte Schwachstellen sowie des zusammenfassenden Jahresberichts über abschließende Prüfungen und Kontrollen;**

- ix) **Verfahren zur Gewährleistung, dass den Empfängern Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben hervorgehen.**

**B. *Bescheinigungsbehörde***

- i) **Verfahren für die Bescheinigung des Eingangs von Anträgen auf Zwischenzählung bei der Kommission;**
- ii) **Verfahren für die Erstellung der Abschlüsse und zur Bescheinigung, dass diese sachlich richtig, vollständig und genau sind und dass die Ausgaben den [anwendbaren nationalen und EU-Rechtsvorschriften] genügen, wobei die Ergebnisse aller Prüfungen zu beachten sind;**
- iii) **Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads, indem für jedes Vorhaben in elektronischer Form Buchführungsdaten, darunter wiedereinzuziehende, wiedereingezogene und einbehaltene Beträge, vorgehalten werden;**
- iv) **gegebenenfalls Verfahren zur Sicherstellung, dass die Bescheinigungsbehörde von der Verwaltungsbehörde hinreichende Informationen über die vorgenommenen Überprüfungen und die Ergebnisse der Prüfungen erhält, die von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführt wurden.**

**4. Monitoring**

**A. *Verwaltungsbehörde***

- i) **Verfahren für die Unterstützung der Arbeit des Monitoringausschusses;**
- ii) **Verfahren, nach denen die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte zu erstellen und der Kommission vorzulegen sind.**

**B. *Bescheinigungsbehörde***

- i) **Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Monitoring der Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen und der Ergebnisse aller von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeföhrten Prüfungen, bevor Zahlungsanträge bei der Kommission eingereicht werden.**